

Blickpunkt Recht und Gesetz

Zuletzt aktualisiert: 17 März 2011 Autor: Felizitas Kappes

Verwandte Inhalte

[Blickpunkt Recht und Gesetz](#)

Übersicht	
Höhe der versicherungsmathematischen Abschläge ohne ausdrückliche Regelung	Höhe der versicherungsmathematischen Abschläge ohne ausdrückliche Regelung BAG, Urt. v. 29.09.2010 - 3 AZR 557/08
Veränderungssperre / Festschreibeeffekt: Rentenberechnung nach vorzeitigem Ausscheiden	<i>Eine Versorgungsordnung, die für den Fall der vorgezogenen Inanspruchnahme einer Betriebsrente eine "versicherungsmathematische Herabsetzung" vorsieht, ohne deren Höhe genau anzugeben, ist zumindest bei Eintritt des Versorgungsfalls bis zum Jahr 2002 dahingehend auszulegen, dass ein Abschlag von 0,5 % pro Monat der vorgezogenen Inanspruchnahme vorzunehmen ist.</i>
Anpassung: Ausnahmeweise Zurechnung der wirtschaftlichen Situation des Konzernunternehmens im Wege des Berechnungsdurchgriffs	Die Parteien streiten über die Höhe des vorzunehmenden Rentenabschlags, nachdem der Kläger zunächst vorzeitig aus den Diensten der Beklagten ausgeschieden war und später eine vorgezogene Betriebsrente in Anspruch nahm. Die zugrundeliegende Versorgungsordnung von 1975 sieht für die Berechnung der vorzeitigen Altersrente eine „versicherungsmathematische Herabsetzung“ ohne weitere Spezifizierung vor. Der Kläger wandte sich gegen die darauf basierende Kürzung der Betriebsrente in Höhe von 0,5 % pro Vorgriffsmonat mit dem Hinweis, die in der Versorgungsordnung enthaltene Kürzungsregelung sei zu unbestimmt.
Ungleichbehandlung befristet beschäftigter Arbeitnehmer in der betrieblichen Altersversorgung	Das BAG wies seine Klage – ebenso wie die Vorinstanzen – ab. Scheide ein Arbeitnehmer vor dem Eintritt des Versorgungsfalls mit einer gesetzlich unverfallbaren Betriebsrentenanwartschaft aus dem Arbeitsverhältnis aus und nähme er die Betriebsrente vorgezogen in Anspruch, könne der Arbeitgeber die Betriebsrente unter zwei Gesichtspunkten kürzen: Zum einen weil der Arbeitnehmer nicht die vollständige Zeit der Betriebszugehörigkeit erbringen würde und zum anderen weil der Versorgungsberechtigte die erdiente Betriebsrente mit hoher Wahrscheinlichkeit früher und länger als in der Versorgungszusage versprochen in Anspruch nähme.
ATZ: Finanzielle Belastung ist ein ausreichend sachlicher Grund für Ablehnung	Enthält die Versorgungsordnung für den Fall der vorgezogenen Inanspruchnahme der Betriebsrente unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Kürzungsregelung, sei diese auch heranzuziehen, wenn der Arbeitnehmer vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.
Betriebliche Altersversorgung innerhalb der Informationspflichten nach § 613a Abs. 5 BGB	Eine Versorgungsordnung, die für diesen Fall eine „versicherungsmathematische Herabsetzung“ vorsieht, ohne sie der Höhe nach zu regeln, sei dahingehend auszulegen, dass eine Kürzung in der Höhe erfolgen soll, die in der betrieblichen Altersversorgung allgemein üblich ist und als angemessen angesehen wird. Bei Rentenbeginn im Jahr 2002 sei dies ein Abschlag von 0,5 % pro Monat der vorgezogenen Inanspruchnahme der Betriebsrente.

Das Transparenzgebot stünde dem nicht entgegen. Dies gelte unabhängig davon, ob die Zusage nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beurteilen ist oder es sich um eine Betriebsvereinbarung handelt.

Veränderungssperre / Festschreibeeffekt: Rentenberechnung nach vorzeitigem Ausscheiden

BAG, Urt. v. 29.09.2010 – 3 AZR 564/09

Bei Geltung der Veränderungssperre und des Festschreibeeffekts kommt eine Hochrechnung nur dann in Betracht, wenn die künftige Entwicklung bestimmter Faktoren durch die bei Ausscheiden bereits vorhandenen Bemessungsgrundlagen eindeutig vorgezeichnet ist (beispielsweise bei einer gehaltsabhängigen Versorgung mit einem in der Versorgungsordnung bestimmten festen jährlichen Steigerungsbetrag).

Die Zusage des Klägers (PO 76) enthält für Männer die Altersgrenze 65, für Frauen die Altersgrenze 60. Für die Höhe der Rentenleistungen wird auf das Tarifgehalt zum Zeitpunkt des Versorgungsfalls verwiesen. Bei vorzeitigem Inanspruchnahme ist eine Kürzung in Höhe von 0,5 % pro Vorgriffsmonat vorgesehen. Nachdem der Kläger 1999 ausschied und ab 2002 eine vorgezogene Betriebsrente in Anspruch nahm, legte die Beklagte sein Tarifgehalt von 1999 zugrunde und nahm einen Abschlag in Höhe von 0,5 % pro Vorgriffsmonat vor. Der Kläger beantragt, das Tarifgehalt seiner Gruppe von 2002 anzusetzen und keinen Abschlag vorzunehmen und hatte damit nur teilweise Erfolg.

Das BAG entschied, dass bei der Ermittlung der erreichbaren Vollrente entsprechend den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 und 5 BetrAVG die Veränderungssperre und der Festschreibeeffekt gelten. Zugrunde zu legen seien zum einen die bei Ausscheiden geltende Versorgungsordnung, zum anderen die Bemessungsgrundlagen bezogen auf den Zeitpunkt des Ausscheidens. Dabei seien die zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Bemessungsgrundlagen zwar auf den Zeitpunkt des Versorgungsfalls hochzurechnen. Eine Hochrechnung käme jedoch nur dann in Betracht, wenn die künftige Entwicklung bestimmter Faktoren durch die bei Ausscheiden bereits vorhandenen Bemessungsgrundlagen eindeutig vorgezeichnet ist.

Das sei beispielsweise bei einer gehaltsabhängigen Versorgung der Fall, für die ein bestimmter fester jährlicher Steigerungsbetrag in der Versorgungsordnung vorgesehen ist. Anders verhalte es sich idR bei einer gehaltsabhängigen Versorgung, die auf das Tarifgehalt zum Zeitpunkt des Versorgungsfalls abstellt. Dessen weitere Entwicklung durch Tarifierhöhungen sei zum Zeitpunkt des Ausscheidens idR nicht sicher absehbar, sondern völlig offen.

Nach der Barber-Entscheidung des EuGH sei eine Benachteiligung der Männer ab dem Stichtag 17.05.1990 nicht nur beim Pensionsalter, sondern auch bei der Leistungshöhe oder bei den sonstigen Leistungsvoraussetzungen unzulässig. Wird zwar für Männer und Frauen eine einheitliche Altersgrenze festgelegt, jedoch im Fall der vorgezogenen betrieblichen Altersleistung für Frauen ein geringerer versicherungsmathematischer Abschlag berechnet, so sei dies ebenfalls nur für Teile der Betriebsrente zulässig, die bis zum 17.05.1990 erdient wurden. Das Gleiche gelte, wenn sich unterschiedliche Pensionsalter dahin auswirken, dass Frauen sich keinen versicherungsmathematischen Abschlag gefallen lassen müssten.

Anpassung: Ausnahmeweise Zurechnung der wirtschaftlichen Situation des Konzernunternehmens im Wege des Berechnungsdurchgriffs

BAG, Urt. v. 29.09.2010 – 3 AZR 427/08

Die Anpassungsverpflichtung nach § 16 BetrAVG trifft grundsätzlich den Versorgungsschuldner; sie hängt von seiner wirtschaftlichen Lage ab. Dies gilt auch dann, wenn der Versorgungsschuldner in einen Konzern eingebunden ist. Ausnahmeweise kann ein Berechnungsdurchgriff auf die günstige wirtschaftliche Lage eines anderen Konzernunternehmens in

Gesundheit im Betrieb managen –

eine Notwendigkeit in Zeiten des demografischen Wandels

Finanzbranche:

Jahresprämien sinken, langfristige Incentives steigen

